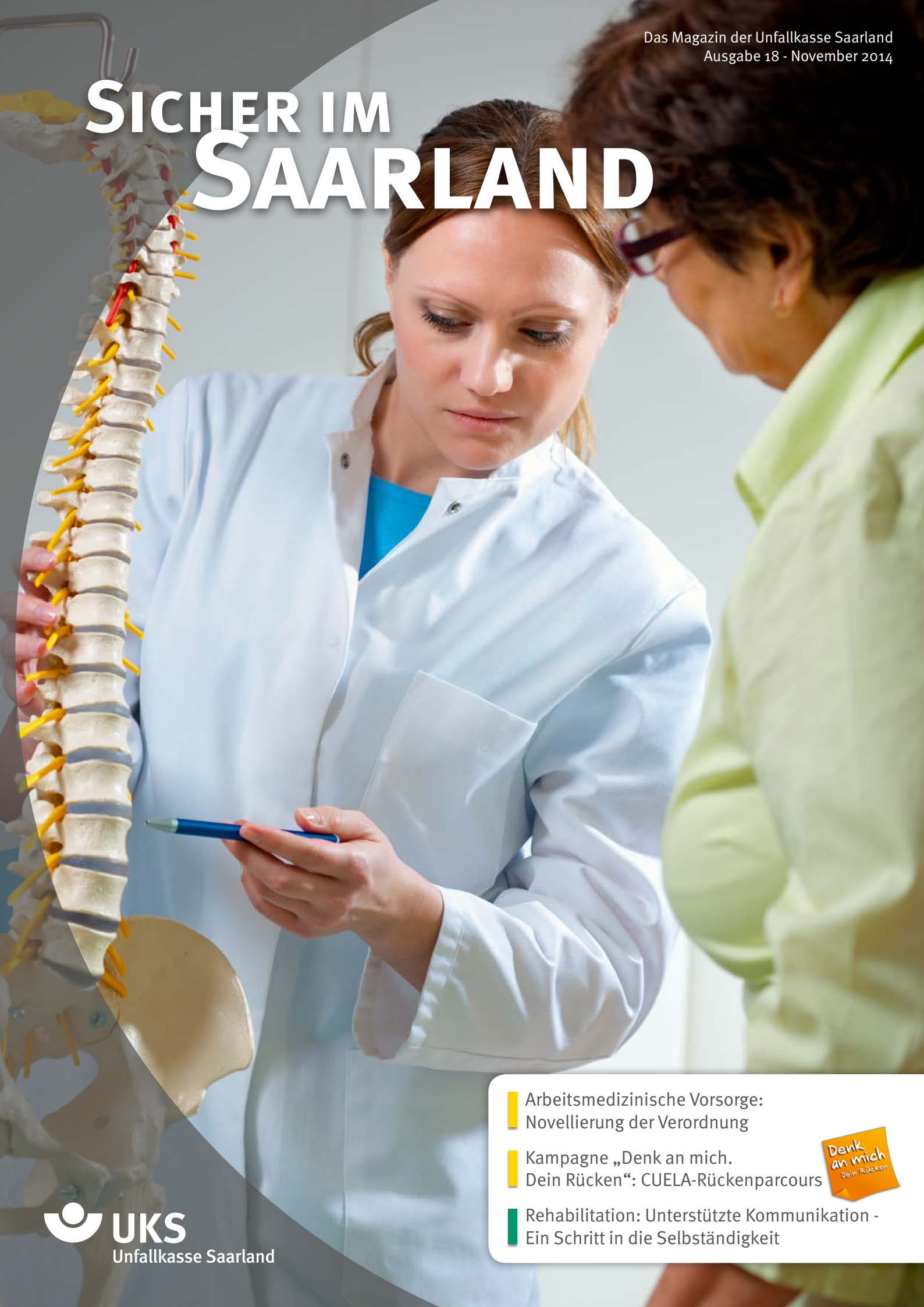





# SICHER IM SAARLAND



-  Arbeitsmedizinische Vorsorge:  
Novellierung der Verordnung
-  Kampagne „Denk an mich.  
Dein Rücken“: CUELA-Rückenparcours
-  Rehabilitation: Unterstützte Kommunikation -  
Ein Schritt in die Selbständigkeit



# SICHER IM SAARLAND



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (ArbMedVV) ist mit Datum vom 23.10.2013 novelliert worden. Ziel der Verordnung ist es, durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten. Die novellierte Fassung der Verordnung ist zwar seit mehr als einem Jahr in Kraft. Die noch immer in der Praxis bestehende Unsicherheit bei der Anwendung und Umsetzung ist Anlass die Änderungen und Neuerungen der Verordnung im Leitartikel kritisch zu beleuchten.

Bei den Rücken-Aktionstagen des Klinikums Saarbrücken stand der Cuela-Rückenparcours im Mittelpunkt der Veranstaltung. Was es mit dem CUELA-Rückenparcours im Rahmen der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ auf sich hat, erfahren Sie in unserer neuesten Ausgabe.

Mit dem Beitrag „Unterstützte Kommunikation (UK)“ möchten wir Sie mit einem Fachgebiet vertraut machen, das die Alltagssituation und die Selbstständigkeit von Menschen, die nicht oder kaum über Lautsprache verfügen, auf Dauer verbessern kann. In dem Fallbeispiel der Meike Z. zeigen wir Ihnen die Umsetzung der UK von der Theorie in die Praxis.

Herzlichst Ihr

Gerd Kolbe  
Stellv. Geschäftsführer



## Prävention

- 4 Die Novelle der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- 6 Vereinheitlichung des Vorschriften- und Regelwerks der DGUV
- 6 Die Seminarbroschüre 2015
- 7 Neue Druckschriften
- 8 Motorsägenausbildung in der Feuerwehr
- 9 Belohnung für erfolgreiche Präventionsarbeit
- 10 Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“: Rücken-Aktionstage im Klinikum Saarbrücken
- 11 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

## Leistungen / Rehabilitation

- 12 Unterstützte Kommunikation
- 13 Versicherungsschutz bei Überfällen

## Aktuelles

- 15 Aus der Rechtsprechung:  
Treppensturz in einer auswärtigen Kantine steht nicht unter Versicherungsschutz

## Die Novelle der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Ein großer Teil der Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge u.a. aus dem Gefahrstoffrecht, der Biostoffverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften ist am 18.12.2008 in die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge überführt worden. Damit wurde eine einheitliche Rechtsgrundlage für arbeitsmedizinische Untersuchungen geschaffen, die primär der Vorsorge dienen. Erfahrungen aus der Praxis, neue arbeitsmedizinische Erkenntnisse u.a. auch aus dem neu gegründeten Ausschuss für Arbeitsmedizin machten eine Überarbeitung erforderlich, die zudem auch das Ziel hatte, weiterhin in der Praxis verbliebene Unklarheiten zu beseitigen.

Die Novelle ist am 31.10.2013 in Kraft getreten.

Von den gesetzten Zielen ist in der Novelle nach den Berichten und Erfahrungen viel erreicht worden.

Gleichzeitig hätte die große Zahl von arbeitsmedizinischen Regeln (AMR), die zudem auch weitgehend an die Änderungen der Novelle angepasst wurden, zur Rechtssicherheit beitragen können. Offenkundig sind diese Regeln aber in der arbeitsmedizinischen Praxis noch zu wenig bekannt. Auch die Rechtsnatur dieser Regeln ist vielfach unbekannt. Alle Regeln entfalten eine sog. „Vermutungswirkung“, d. h. der Arbeitgeber und ggf. Arbeitsmediziner darf davon ausgehen, dass er die Anforderungen der Verordnung erfüllt, wenn sie sich an die AMR

halten. Der Verbindlichkeitsgrad ist deutlich höher als der von G-Grundsätzen.

Über das Portal des Ausschuss für Arbeitsmedizin auf der Homepage der BAuA sind alle Rechtsgrundlagen für die arbeitsmedizinische Vorsorge kostenfrei zu erhalten, auch eine umfangreiche Sammlung von Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ). Die bestehenden AMRen sind an die Novelle der ArbMedVV angepasst worden, lediglich die Anpassung der AMR Fristen und der AMR Hitzearbeiten steht noch aus.

Im § 2 der ArbMedVV ist nunmehr unmissverständlich klargestellt, dass das Beratungsgespräch und die Anamnese einschließlich einer Arbeitsanamnese immer Bestandteil einer Vorsorge im Sinne der ArbMedVV sind. Klinische und apparative Untersuchungen sind nur dann zulässig, wenn sie für die Beratung erforderlich sind. Die Entscheidung darüber trifft allein der Arzt. Der Proband entscheidet, ob er sich klinischen oder apparativen Untersuchungen unterziehen möchte, er kann diesen Teil der Vorsorge ablehnen. Wenn er nicht ausdrücklich den Untersuchungen widerspricht, darf der Arzt von seiner Zustimmung ausgehen.

Die Kommunikation zwischen Betriebsarzt und Arbeitgeber wurde im § 6 Abs. 3 und 4 neu geregelt. Dazu gibt es als Erläuterung die AMR Nr. 6.3 und die AMR 6.4. Der Arbeitgeber bekommt vom Arbeitsmediziner bei allen



Vorsorgearten (Pflicht-, Angebots- und nachgehende Vorsorge) eine Vorsorgebescheinigung, in der die Teilnahme an der Vorsorge und auch der Termin für die nächste Vorsorge mitgeteilt wird.

Eine Mitteilung nach der bisher geübten Praxis mit den vier Kategorien der gesundheitlichen Bedenklichkeit (keine, unter bestimmten Voraussetzungen, befristet oder dauernd) ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Grundsätzlich sind weitere Bescheinigungen als Ergebnis der arbeitsmedizinischen Beratung oder Untersuchung möglich. Wenn sie an Dritte weitergegeben werden sollen, bedürfen sie aber dann immer der Zustimmung des Probanden. Für eine wirksame Zustimmung muss der Proband den Inhalt der Bescheinigung kennen. Eine Einwilligung des Probanden ist auch erforderlich, wenn der Arzt dem Arbeitgeber nach § 6 Abs. 4 einen Tätigkeitswechsel vorschlagen will.

Viel diskutiert wurde die nunmehr noch einmal verdeutlichte Trennung zwischen Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen. Die Verordnung hat klargestellt, dass sie nicht als Rechtsgrundlage für Eignungsuntersuchungen herangezogen werden kann. Sie geht noch darüber hinaus mit der Forderung, möglichst Eignungs- und Vorsorge-

untersuchungen nicht zusammen durchzuführen. Diese Diskussion hat verdeutlicht, dass in vielen Bereichen belastbare Rechtsgrundlagen für Eignungsuntersuchungen fehlen und diese auch nicht einfach geschaffen werden können.

Für die nach G 25 und G 41 häufig durchgeführten Untersuchungen gibt es und gab es nie eine Rechtsgrundlage. Die Diskussion, welche Rechtsgrundlage für die Eignungsuntersuchungen der Feuerwehrleute besteht, ist in vollem Gange, insbesondere wird erörtert, ob die landesspezifischen Feuerwehrdienstvorschriften dazu herangezogen werden können. Der Rechtsposition der DGUV<sup>1</sup> zu Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales<sup>2</sup> mit einer Stellungnahme auf der Homepage teilweise widersprochen.

Nach der in der Fassung vom 30.07.2014 publizierten Stellungnahme ist weder über den Arbeitsvertrag noch über eine Betriebsvereinbarung die Rechtsgrundlage für eine **anlasslose regelmäßige Eignungsuntersuchung ohne Zustimmung** des Probanden zu schaffen.



Das BMAS ist auch der Auffassung, dass „*schließlich auch die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz kein geeignetes Instrument zur Begründung von Eignungsuntersuchungen ist*“<sup>2</sup>.

Die Diskussion über diesen Komplex der Zulässigkeit von Eignungsuntersuchungen ohne Zustimmung des Probanden wird andauern, die Rechtsprechung ist bislang spärlich. Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass es keine Rechtsgrundlagen für Eignungsuntersuchungen gäbe. Allein im verkehrsrechtlichen Bereich gibt es zahlreiche Vorgaben, z. B. FeV, EBO, TfV, BOStrab. Neugefasst und aus dem Anhang entnommen wurden die Regelungen zur Verpflichtung des Arbeitgebers, Impfungen dann anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist (§ 6 Abs. 2). Eine entsprechende AMR zur Erläuterung steht vor der Verabschiedung.

Veränderungen wurden auch im Anhang vorgenommen. Zunächst wurde die unklare Rechtsgrundlage für die Pflicht- und Angebotsvorsorge bei krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorie 1 und 2 beseitigt. Auch die Vorsorge für die in der TRGS 906 genannten krebserzeugenden Tätigkeiten wurde geregelt. Der Teil 2 „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ wurde im Wesentlichen redaktionell überarbeitet.

Als neue Vorsorgetatbestände wurden Tätigkei-

ten mit Hochtemperaturwollen, Tätigkeiten mit Mehl, Tätigkeiten mit atemwegssensibilisierenden oder hautsensibilisierenden Stoffen, soweit bislang noch nicht genannt, Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen und Tätigkeiten mit Epoxidharzen aufgenommen. Die geänderten Regelungen zu Blei, insbesondere die nachgehenden Untersuchungen sind Gegenstand einer intensiven Diskussion, insbesondere weil sich die nachgehenden Untersuchungen arbeitsmedizinisch nicht begründen lassen.

Die Novelle der ArbMedVV hat viele Neuerungen gebracht, die in der Praxis erst einmal verstanden, akzeptiert und umgesetzt werden müssen. Die strikte Trennung von Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge stärkt die Position des Betriebsarztes als Vertrauensperson des betrieblichen Arbeitsschutzes. Die umfangreichen Befugnisse öffnen dem Betriebsarzt viele Möglichkeiten der beratenden und „sprechenden“ Arbeitsmedizin, fordern aber auch eine stetige Fortbildung.

#### Dr. med. Michael Heger

Leitender Gewerbemedizinaldirektor, Arzt für Arbeitsmedizin, Umweltmedizin  
Zentrum für Arbeits- und Umweltmedizin, Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz des Saarlandes

<sup>1</sup> DGUV Deutsche gesetzliche Unfallversicherung: DGUV Information 250-010 Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis

<sup>2</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales: zum Thema Eignungsuntersuchungen ([http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/zum-thema-eignungsuntersuchungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/zum-thema-eignungsuntersuchungen.pdf?__blob=publicationFile))

## Vereinheitlichung des Vorschriften- und Regelwerks der DGUV

Das DGUV-Vorschriften- und Regelwerk gibt den Betrieben die notwendigen Informationen, um Arbeitsplätze gesund und sicher zu gestalten.

Durch die Fusion der Spitzenverbände der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergaben sich bei den Schriften viele Überschneidungen. Diese werden nun durch die Umstellung der Systematik des Vorschriften- und Regelwerkes bereinigt und vereinheitlicht. Vertraute Kennungen, wie beispielsweise BGV/GUV-V oder GUV-SI, gehören nun der Vergangenheit an.


Seit dem 01.05.2014 werden sämtliche Schriften in folgende vier Kategorien eingeteilt:

- DGUV Vorschriften
- DGUV Regeln
- DGUV Informationen
- DGUV Grundsätze

Das Nummerierungssystem wird in diesem Zusammenhang ebenfalls erneuert. Jede Schrift erhält eine mehrstellige Kennzahl, durch die sowohl die Art der Schrift bestimmt als auch die Zuordnung zu dem zuständigen Fachbereich der DGUV erkennbar sein wird. Die Fachbereiche selbst halten das Vorschriften- und Regelwerk auf dem

aktuellen Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Rechtsprechung. Neben der Überarbeitung sind sie auch für die Neuaufnahme von Schriften verantwortlich.

Um den Umstieg auf das neue System zu erleichtern, stellt die DGUV eine Transferliste mit den alten und den neu vergebenen Nummern auf ihrer Internetseite ([publikationen.dguv.de](http://publikationen.dguv.de)) bereit. In dieser Transferliste können Benutzer nach neuen und alten Nummern suchen und sich über alle Neuerungen informieren.

 **Susanne Blecher**  
Prävention

## Seminarbroschüre

Im vergangenen Jahr erhielten unsere Mitgliedsunternehmen erstmals unsere neue Seminarbroschüre, mit der unser gesamtes Seminarangebot veröffentlicht wurde. In diesem Zusammenhang modernisierten wir auch das Ausschreibungs- und Anmeldeverfahren. Neben den üblichen Anmeldemethoden war erstmals auch eine Seminaranmeldung per E-Mail möglich. Die Rückmeldungen unserer Mitgliedsunternehmen zeigten uns, dass das neue Verfahren sehr positiv aufgenommen wurde und sich großer Beliebtheit erfreut.




Wir freuen uns, Ihnen in den nächsten Wochen unsere neue Seminarbroschüre für das Jahr 2015 übersenden zu können.

Wie im aktuellen Jahr finden Sie in der Broschüre unser vollständiges Seminarangebot für das Jahr 2015. Neben unseren Regelseminaren werden wir im nächsten Jahr mehrere Sonderseminare zu verschiedenen Themen anbieten.

Je nach Thema sind hier grundsätzlich auch Inhouse-Schulungen möglich.

Um unser Seminarangebot möglichst vielen Personen aus unseren Mitgliedsunternehmen bekannt machen zu können, bitten wir Sie, intern auf die Broschüre aufmerksam zu machen und sie entsprechend weiterzuleiten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, unser Seminarangebot auf unserer Internetseite ([www.uks.de](http://www.uks.de)) einzusehen.

Wir hoffen auch im Jahr 2015 auf Ihr Interesse an unseren Seminaren und freuen uns auf Ihre Teilnahme.

 **Susanne Blecher**  
Prävention

# Neue Druckschriften

## Neuerscheinungen und aktualisierte Fassungen (19.09.2014)



DGUV-Information 215-312

### Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen

(bisherige Nummer: BGI/GUV-I 812)

Ausgabe Januar 2014



**NEU!**

DGUV-Information 211-019

### Arbeitsschutzmanagementsysteme – Ein Erfolgsfaktor für Ihr Unternehmen

(bisherige Nummer: BGI/GUV- 5180)

Ausgabe Januar 2014



**NEU!**

DGUV-Information 205-023

### Brandschutzhelfer

(bisherige Nummer: BGI/GUV-I 5182)

Ausgabe Februar 2014



DGUV-Information 214-060

### Seilarbeit im Forstbetrieb

(bisherige Nummer: GUV-I 8627)

Aktualisierte Fassung  
Januar 2014



**NEU!**

DGUV-Information 208-040

### Beschaffen und Betreiben von Fahrzeughebebühnen

(bisherige Nummer: BGI/GUV-I 8669)

Ausgabe Februar 2014



**NEU!**

DGUV-Information 201-053

### Einsatz von landwirtschaftlichen Traktoren auf Erdbaustellen

(bisherige Nummer: BGI/GUV-I 8667)

Ausgabe April 2014



**NEU!**

DGUV-Information 214-059

### Ausbildung - Arbeiten mit der Motorsäge

(bisherige Nummer: GUV-I 8624)

Ausgabe Mai 2014

# Motorsägenausbildung in der Feuerwehr

## Zwischenbericht und Ausblick



Zwei Jahre nach der Einführung eines speziellen Ausbildungskonzeptes zum Motorsägenführer in den saarländischen Feuerwehren ist es Zeit, einmal zurückzuschauen und gleichzeitig einen Ausblick in die Zukunft zu wagen.

Pfingsten 2014 wurden weite Teile Deutschlands von einem schweren Orkan heimgesucht. Durch den Orkan wurden mehrere Menschen getötet, viele verletzt und ganze Innenstädte verwüstet. In einer vorläufigen Schadensbilanz wurden allein in der Stadt Düsseldorf 22.500 Bäume des städtischen Baumbestandes schwer beschädigt. Es dauerte Tage bis die Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen die schlimmsten Schäden beseitigen konnten und die Infrastruktur wieder hergestellt wurde. Die händierend benötigten Motorsägenführer der Feuerwehren waren im Dauereinsatz und mussten, nach eigenen Angaben, tausende von Litern Benzin in ihre Sägen tanken sowie hunderte von Sägeketten nachschärfen.

Dieses Sturmtief hat wieder einmal gezeigt, wie wichtig gut ausgebildete Motorsägenführer in der Feuerwehr sind. Der Landesfeuerwehrverband und die Unfallkasse Saarland haben dies bereits vor einigen Jahren erkannt und seit zwei Jahren ein Ausbildungskonzept zur Ausbildung der Motorsägenführer in den saarländischen Feuerwehren etabliert.

Ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung ist die Arbeit mit dem Baumbiegesimulator. Mit diesem Simulator können Spannungen an Bäumen simuliert werden, wie sie beispielsweise bei den Arbeiten im Windwurf nach einem Orkan vorkommen können. Dadurch ist es den Feuerwehrangehörigen möglich, gefahrlos ihre Sinne und Schnitttechnik so zu trainieren, dass sie im Einsatzfall Spannungen erkennen und das lebensgefährliche Loschnellen des Baumes beim Sägen verhindern können.

Neben der technischen Ausstattung lebt die Ausbildung von dem

Engagement der ehrenamtlichen Instruktoren. Diese arbeiten schon seit vielen Jahren mit der Motorsäge und durchliefen zusätzlich eine Ausbildung, die die Unfallkasse Saarland in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband und der Waldarbeitsschule Eppelborn organisiert hatte. Die derzeit 15 Instruktoren geben ihr Wissen und ihre Kenntnisse in zahlreichen Wochenendseminaren an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren weiter. Dabei spielen neben einsatztaktischen Gesichtspunkten natürlich auch sicherheitstechnische Aspekte eine gewichtige Rolle. Die Seminare berücksichtigen selbstverständlich Erkenntnisse der modernen Erwachsenenbildung, wie z.B. die Arbeit in Kleingruppen.

Im Jahr 2013 konnten insgesamt 269 Feuerwehrangehörige ausgebildet werden. Diese Zahl wird 2014 nochmals gesteigert, sodass am Ende dieses Jahres ca. 400 weitere Motorsägenführer der Feuerwehren den saarländischen Kommunen zur Verfügung stehen. Der Erfolg der Ausbildung blieb auch Dritten nicht verborgen. Die Kreisfeuerwehrverbände, aber auch private Firmen unterstützen die Ausbildung. Dadurch war es möglich die Ausstattung und Ausrüstung der Instruktoren stetig zu erweitern. Auch inhaltlich wurde das Konzept kontinuierlich weiterentwickelt und kann 2015 um ein neues Modul ergänzt werden. Während die bisherige Ausbildung das Arbeiten unter Spannung in den Vordergrund stellte, kann zukünftig noch das Modul „Fällen“ erworben werden. In diesem Modul lernen die Feuerwehrangehörigen das Fällen



unter erschwerten Bedingungen. Henning Schwartz, Ausschussvorsitzender der Motorsägenausbildung des Landesfeuerwehrverbandes, erwartet daher einen „noch größeren Ansturm“ auf die freien Plätze. Dies zeigt deutlich, dass die Ausbildung zum Motorsägenführer der Feuerwehr nach dem Konzept von Landesfeuerwehrverband und Unfallkasse Saarland bereits jetzt ein voller Erfolg ist.

**Dirk Flesch**  
Präventionsabteilung



Baumbiegesimulator (BABIS)

## Belohnung für erfolgreiche Präventionsarbeit

### Präventionsprämie 2014



180.000 € hat die Unfallkasse Saarland an Mitgliedsbetriebe in einer Feierstunde am 23. Juni 2014 ausgezahlt. Bereits seit dem Jahre 2008 können saarländische Städte und Gemeinden, freiwillige Feuerwehren, die Landesverwaltung sowie die Unternehmen von Land und Kommunen um die Verteilung dieser Gelder konkurrieren.

Zur Erinnerung: Unser Prämienanreizsystem belohnt erfolgreiches Tätigwerden im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Quote aus den Aufwendungen für neue Unfälle der vergangenen beiden Jahre in Relation zu dem gezahlten Beitrag dieses Jahres ergibt eine prämi-

enberechtigende Quote, die das Ranking bestimmt.

So wurden bei der offiziellen Verleihung 51 Mitgliedsbetriebe für ihre erfolgreiche Präventionsarbeit belohnt. So durften wir viele Bürgermeister, hochrangige Mitarbeiter des Landes, Geschäftsführer, aber auch Wehrführer zu unserer Feierlichkeit begrüßen. Die beiden Vorstandsvorsitzenden, Dietmar Robert und Hans-Heinrich Rödle, der Vorsitzende der Vertreterversammlung, Herrmann-Josef Schmidt, und die Staatssekretärin Gabi Schäfer verliehen in diesem Jahr die Urkunden. Besonderen Dank gilt Frau Schäfer für die einleitenden Worte, in denen sie die Herausforderungen des heutigen Arbeitslebens eng mit der Notwendigkeit des Kümmerns um die Mitarbeitergesundheit der Beschäftigten verband.

Auch in diesem Jahr bitten wir die Begünstigten, die Gelder als Werkzeug für dauerhafte und aus-

geweitete Aktivitäten im Sinne des Kümmerns um die Mitarbeitergesundheit zu verwenden. Die Rückmeldungen der vergangenen Jahre zeigen die Vielfältigkeit der Ideen der Mitarbeiter unserer Mitgliedsbetriebe, die wir dank ihrer Hilfe in unserem „Ideenpool“ sammeln können. Diese stetig anwachsende Sammlung von Ideen zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren kommt so allen unseren Mitgliedsbetrieben zugute.

In diesem Jahr wurde für die Begünstigten in den Reihen der freiwilligen Feuerwehren als Sachprämie die Teilnahme am DGUV-Fachgespräch „Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr“ beschlossen. Wir wünschen den Kameraden der freiwilligen Feuerwehren, dass man neues Nützliches hinzulernt und vor allem viel Spaß.

**Roland Haist**  
Präventionsabteilung



## Rücken-Aktionstage im Klinikum Saarbrücken

Von Beginn an beteiligte sich das Klinikum Saarbrücken an der Präventionskampagne der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen „Denk an mich. Dein Rücken“. Im Rahmen dieser Kampagne werden für die stationäre Pflege im Klinikum kleine Hilfsmittel angeschafft und die Pflegekräfte im rückengerechten Arbeiten geschult.

Die Kampagne bietet zusätzlich die Möglichkeit diese Maßnahmen durch Veranstaltungsmodule zur Verhaltensprävention zu unterstützen und Aktionen zum Thema „Gesunder Rücken“ im Betrieb durchzuführen. Dies nutzte das Klinikum Saarbrücken

für drei Rücken-Aktionstage, an denen MitarbeiterInnen aus allen Bereichen von der Pflege bis zur Verwaltung teilnehmen konnten.

Schwerpunkt der Aktionstage war der CUELA-Rückenmonitor, der vom Institut für Arbeitsschutz im Rahmen der Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ entwickelt wurde. CUELA steht für „Computerunterstützte Erfassung und Langzeit-Analyse von Belastungen des Muskel-Skelett-Systems“. Das Messgerät besteht aus einer Jacke mit Sensoren und ermittelt Belastungen bei unterschiedlichen Körperhaltungen. So wird bei jeder Bewegung die Druckbelastung auf die Wirbelsäule gemessen und auf einem Monitor angezeigt.

An drei Tagen nutzten rund 120 Beschäftigte aus allen Bereichen des Klinikums Saarbrücken dieses Angebot. Dabei zogen die TeilnehmerInnen die mit Sensoren ausgestattete Jacke an und führten beispielhafte Situationen aus dem Alltag - wie das Ausladen des Kofferraums oder das Anheben einer Sprudelkiste - aus. Dabei sah der Einzelne direkt am Bildschirm, welche Druckkräfte und damit Belastungen auf die Bandscheiben wirkten. Stark belastende Bewegungen konnten unter direkter Kontrolle am Monitor korrigiert werden. Für viele TeilnehmerInnen war dieses Sichtbarmachen der Belastung auf die Wirbelsäule ein richtiges Aha-Erlebnis. MitarbeiterInnen der Pflege konnten mit der Sensor-Jacke auch Routine-Tätigkeiten, wie z. B. Betten machen, ausüben. Dabei konnten sie ihre Bewegungen am Bildschirm verfolgen und entsprechend korrigieren.

Am Schluss bekamen viele Teilnehmer einen Ausdruck mit, wie rückengerecht die einzelnen Tätigkeiten ausgeführt wurden. Das nahm eine Station zum Anlass, einen Wettbewerb unter den MitarbeiterInnen auszuloben. „Wer hier die besten Werte hatte - also überwiegend die Übungen rückengerecht ausführte – hat gewonnen“, so die Stationsleitung.

Zusätzlich konnten die MitarbeiterInnen an diversen Trainingsgeräten des Pedalo-Parcours, den die Unfallkasse Saarland für die Aktionstage zur Verfügung gestellt hatte, die ideale Haltung für ergonomisches Heben und Tragen fühlen


### CUELA - Rücken-Parcours



und üben. Sie konnten dadurch die Rückenmuskulatur stärken und ihre Balance fördern. Das wurde gerne angenommen“, so die Fachkräfte für Arbeitssicherheit des Klinikums Saarbrücken. Der Erfolg aller Maßnahmen zur Prävention von

Rückenbelastung hängt stark von der Motivation und auch häufig von der eigenen Körperwahrnehmung der Beschäftigten ab. Der CUELA-Rückenparcours bietet eine sehr gute Möglichkeit den MitarbeiterInnen die Belastung auf die

Wirbelsäule zu visualisieren und dadurch eine Verhaltensänderung zu bewirken.

 **Christina Moskau**  
Klinikum Saarbrücken

## Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

### Fachtagung des Arbeitskreis Arbeitssicherheit Saarland

Am 23. Juli 2014 fand im Bürgerhaus Dudweiler die Fachtagung “Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ statt. Zu dieser Veranstaltung hatte der Arbeitskreis Arbeitssicherheit Saarland im Namen des DGUV-Landesverband Südwest eingeladen. Dass der Umgang mit Gefahrstoffen und die rechtssichere Umsetzung des entsprechenden Regelwerks von großem Interesse sind, belegt die große Resonanz der Tagungsteilnehmer.

Der Zuhörerkreis bestehend aus Sicherheitsfachkräften, Betriebsärzten, Personal- und Betriebsräten wurde von den Referenten über den aktuellen Stand des Gefahrstoffrechts und entsprechender Umsetzungshilfen informiert.

Dr. Robert Kellner (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, DGUV) gab eine Übersicht über den aktuellen Stand des Regelwerks mit dem Schwerpunkt Technische Regeln für Gefahrstoffe. Das dargebotene Spektrum umfasste Themen wie Ermittlung des Standes der Technik, Tätigkeiten mit Gasen, Arbeitsplatzgrenzwerte sowie Risikokonzept für krebserzeugende Gefahrstoffe.

Norbert Kluger (Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, BG BAU) stellte die Bemühungen der BG Bau vor, wie mithilfe moderner Medien eine zeitnahe Informationsbeschaffung erfolgen soll. Dieses Konzept würde sicherlich zu einer qualitativ deutlich besseren Güte an Gefahrstoffinformationen beim Anwender vor Ort sorgen. Annette Wilmes (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, BAuA) erläuterte den aktuellen Stand des Einfachen Maßnahmenkonzepts Gefahrstoffe (EMKG). Dieses erlaubt bei Standardsituationen eine schnelle Einschätzung der Gefährdung und die sofortige Ableitung von Schutzmaßnahmen bis hin zur Dokumentation.

Zur weiteren Information finden Sie die Vorträge der Fachtagung auf der Webseite der DGUV [www.dguv.de](http://www.dguv.de) unter dem Webcode d25802.

#### Fachtagung DGUV Vorschrift 1 / ArbMedVV

Die nächste Fachtagung widmet sich den aktuellen Regelungsänderungen der UVV Grundsätze der Prävention als auch der novel-

lierten Fassung der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung. Die beiden Referenten Marcus Hussing (DGUV) und Dr. Michael Heger (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, LUA) werden kompetent zu den Tagungsthemen zu berichten wissen.



 **DGUV**  
Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung  
Landesverband Südwest

**ARBEITSKREIS  
ARBEITSSICHERHEIT  
SAARLAND**

**EINLADUNG**

Fachtagung

**DGUV Vorschrift 1 /  
ArbMedVV**

26. November 2014  
Bürgerhaus Dudweiler

 **Dr. Christof Salm**  
Präventionsabteilung

# Unterstützte Kommunikation

## Ein Schritt in die Selbstständigkeit

Menschen, die zwar ein Sprachverständnis besitzen, sich aber mit ihrer Stimme nicht artikulieren können, unterliegen im Alltag erheblichen Einschränkungen, sowohl schulisch und beruflich als auch gesellschaftlich. Dem Versuch hier Abhilfe zu schaffen, dient die Unterstützte Kommunikation (UK). Sie hilft, eingeschränkte oder fehlende Lautsprache durch bestimmte Kommunikationssysteme zu unterstützen oder zu ersetzen. Dies kann mittels Gebärden, Zeigetafeln oder elektronischen Hilfen, wie z.B. Sprachcomputern, erreicht werden. Grundvoraussetzung ist jedoch eine umfassende Diagnostik der Fähigkeiten und Feststellung der Kommunikationsbedürfnisse.

Eine unserer Versicherten befindet sich seit längerer Zeit im Caritas-Förderzentrum St. Laurentius und Paulus, Landau. Frau Kern, die Leiterin der Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation, schlug in diesem Falle vor, den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel zu prüfen. Unsere Versicherte kann seit dem Unfall nicht mehr sprechen. Sie verfügt jedoch noch über Sprachverständnis und kann verbalen Aufforderungen nachkommen.

Im Rahmen der Diagnostik konnte Frau Kern ein gutes grundlegendes Kommunikationsverständnis feststellen. Die betroffene Person erkennt Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung, unterscheidet Fragen von Aufforderungen, erkennt Personen und Situationen. Sie mag Kommunikation. Die Bezugspersonen bemerken an Ihrem Verhalten,

dass sie gerne Kontakt aufnehmen würde und dies dann auch genießt. Als nächster Schritt wurden Geräteeprübungen durchgeführt.



Bildquelle: REHAVISTA GmbH, Bremen

Als elektronische Kommunikationshilfe wurde ein einfaches Gerät gewählt, das sie leicht bedienen konnte. Mit diesem Gerät ist sie in der Lage ganze Sätze zu formulieren: „Ich habe Lust auf Pizza.“; „Hallo, kann ich mir mal das Spiel ausleihen - danke. Ich bringe es morgen wieder zurück.“ Auch das Bedienen eines PCs war durch den Einsatz von speziellen Adaptern und Tasten zu bewältigen. In der Diagnoseerhebung konnte sie spezielle Lernsoftware nutzen und sich digitale „sprechende Bücher“ selbstständig ansehen.

Besonderes Augenmerk galt auch auf der Umfeldsteuerung. Ziel ist eine Verbesserung der Teilhabe und der Selbstständigkeit. Mit dem erprobten Steuergerät ist es ihr möglich, über eine Taste verschiedene Geräte ein- und auszuschalten. So kann sie zum Beispiel in ihrer Gruppe an der Küchenarbeit teilnehmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sie Alltagssituationen auf Dauer verbessern und einen wesentlichen Schritt in die Selbstständigkeit zurücklegen konnte.

### Fallbeispiel: Meike Z.

(Name von der Redaktion geändert)

In Meikes Fall liegt neben den besseren Fördermöglichkeiten ein Schwerpunkt der UK-Förderung darauf, ihr die Möglichkeit zu geben, trotz ihrer schweren Erkrankung wieder eigeninitiiert soziale Nähe zu ihren Kommunikationspartnern aufbauen zu können.

### Aktuelle Situation im Bereich Kommunikation, Interaktion und Umfeldsteuerung

Meike nimmt Sprache wahr und versteht sprachliche Inhalte. Sie reagiert auf Aufforderungen und erledigt kleinere Aufträge. Sie ist sprachlich gut lenkbar. Auch das Verständnis für Handlungsabfolgen und das Durchführen dieser sind noch erhalten.

Meike schaltet gerne Taster ein und aus (z. B. Lichtschalter). Bisher hat sie noch keine eigenen UK-Geräte, um Material- und Wahrnehmungsangebote eigenständig machen zu können. Meike könnte mit geeigneten Tastern, Netzschaltadaptern (z.B. Power Link) und entsprechenden Effektspielen/Elektrogeräten arbeiten (z. B. Lichteffekte, Musik/Radio, Haushaltsgeräte, Massagen). Im Wohnheim wurde bereits über eine Tasterwand nachgedacht, mit der Meike verschiedene Licht-, Geräusch- und Bewegungseffekte schalten könnte.

## Ziele und Maßnahmen

### 1. UK-Förderbereich:

#### Kommunikation und Interaktion

Meike soll lernen, eine Sprachausgabetaaste wie den Step-By-Step (SBS) in strukturierten und angeleiteten Situationen zur Kommunikation zu nutzen. In ihrem vertrauten sozialen Umfeld kann sie den SBS, z. B. zum Äußern sozialer Floskeln, Begrüßen, zum Einfordern, innerhalb eines Angebots oder auch beim Essen für das Tischgebet nutzen. Es soll zu Beginn eine regelmäßig im Alltag wiederkehrende Situation gesucht werden. Beispiel: Beim festen Mittagessen-Ablauf spricht Meike mit dem SBS das Tischgebet. Hierbei sind Vorteile, dass Meike an der Essenssituation ein großes Interesse hat und die Abläufe jeden Tag wiederkehren.

Meike soll mit den SBS lernen, sich an Kommunikation und sozialen Situationen mit einer „eigenen“ Stimme zu beteiligen. Sie kann damit z. B. in der Nachbargruppe ein Spiel ausleihen („Hallo – Kann ich mir mal das Froschspiel ausleihen – vielen Dank – ich bringe es morgen

wieder zurück“). Der SBS kann auch in Spielsituationen bestimmte Anforderungen, lustige Kommentare u. Ä. sagen („Beeil dich mal!“, „Auf die Plätze, fertig, los!“).

### 2. UK-Förderbereich:

#### Umfeldsteuerung

Ziel der Umfeldsteuerung ist auch die Verbesserung der Teilhabe und der Selbstständigkeit. Das Prinzip – ich drücke eine Taste und es passiert etwas - ist ihr vertraut und sie zeigt ein großes Interesse und Verständnis für diese Angebote und das Ursache-Wirkungs-Prinzip.


Mit dem PowerLink (PL) können alle Geräte mit einem Netzstecker mit einer Taste bedient werden. In den PL können ein bis zwei Geräte eingesteckt werden. Über die Tasten wird der Strom an die Netzgeräte gegeben. Der PL hat verschiedene Modi (Bedienungsanleitung wurde mitgegeben), z.B. Timer, Ein-Aus, gedrückt halten, ... Im Alltag könnte Meike z.B. beim Backen mithelfen, in dem sie mit der Taste das Rührgerät bedient. Aufgrund der motorischen Einschränkung ist sie nicht

in der Lage das Rührgerät selbst zu halten und anzuschalten.

### 3. UK-Förderbereich:

#### PC-Förderangebote

PC-Angebote (z.B. Talking Books) mit Adapter und Tasten: Entsprechend den Interessen, können am PC sogenannte „sprechende Bücher“, sowie Lern- und Spielangebote gemacht werden. Meike arbeitet in der BUK am PC mit einer USB-Taste. Mit dieser klickt sie ein vertontes Bilderbuch von Seite zu Seite und löst gleichzeitig die Sprachausgabe aus. Bei der Erprobung fällt auf, dass sie sehr konzentriert und aufmerksam den Bildschirm sowie die Taste beobachtet und auf die Sprache reagiert. Da sie sehr auf visuelle Angebote anspricht, könnten für sie entsprechend beliebte Bücher für den PC adaptiert werden. Z. B. könnte ein Dalli-Klick-Spiel mit den Fotos der Bezugspersonen aus der Gruppe, von bestimmten Orten etc. erstellt werden.

 **Helmut Schwartz**  
Rehaberater

## Versicherungsschutz bei Überfällen

Nach § 8 Abs. 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Bei Überfällen bestehen unterschiedliche Fallkonstellationen, die in der gesetzlichen Unfallversicherung (nicht) versichert sind.



### 1. Überfälle bei der Verrichtung der versicherten Tätigkeit am Arbeitsplatz und auf Betriebswegen

Der sachliche Zusammenhang und damit der Versicherungsschutz ist stets zu bejahen, da zum Zeitpunkt des Angriffs der Betroffene seine versicherte Tätigkeit verrichtet hat (z.B. nachfolgender Racheakt an einem Nothelfer in engem sachlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Hilfeleistung).

Steht jedoch der Überfall in keinem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, sondern erfolgt er aufgrund einer persönlichen Feindschaft liegt Versicherungsschutz nicht vor, da die Unfallkausalität nicht gegeben ist. Der Angriff ist ursächlich auf persönliche Motive zurückzuführen.

### 2. Überfälle im betrieblichen Umfeld während einer Unterbrechung der versicherten Tätigkeit

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn besondere Gefahren, denen ein Versicherter wegen seiner versicherten Tätigkeit ausgesetzt war, den Angriff ermöglicht oder wesentlich begünstigt haben (z.B. kurze Zigarettenpause eines bei der Gemeinde angestellten Verkehrspolizisten an einer

dunklen nicht einsehbaren Örtlichkeit im Straßenbereich. Durch die örtlichen Gegebenheiten wird ein Überfall wesentlich begünstigt).

### 3. Überfälle im privaten Bereich

Versicherungsschutz liegt vor, wenn die Gewalttat, die den Überfallenen trifft, aus Gefahren der versicherten Tätigkeit resultiert und daher dieser zuzurechnen ist (z.B. Öffnen eines Pakets aus der Geschäftspost im häuslichen Bereich; das Paket enthielt eine Briefbombe, die aus persönlichen Gründen gegen das Opfer gerichtet war; Gegebenheiten der Arbeit – die Betriebspost war zu öffnen – begünstigten die Tat).

### 4. Überfälle auf versicherten Wegen im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB VII

Die Gefahr, auf dem Weg zu oder von der versicherten Tätigkeit Opfer eines Überfalls zu werden, gehört zu den seit jeher in der Rechtsprechung anerkannten Gefahren beim Zurücklegen von Wegen. Der ursächlich durch die Zurücklegung des Weges bedingte Überfall fällt daher in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Angriff des Dritten und dessen Motive können aber eine eigene Ursachenkette in Gang setzen, bei der abzuwägen ist, ob die versicherte Tätigkeit oder der Angriff des Dritten oder evtl. beide Umstände für den Eintritt des Unfalls wesentlich geworden sind.

a) Die Gefahr, aufgrund eigener persönlicher Beziehungen Opfer eines Überfalls zu werden, fällt grundsätzlich nicht in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, da sie keine

bei der Zurücklegung eines Weges spezifische Gefahr darstellt.

b) Hat der Angriff hingegen einen Bezug zur versicherten Tätigkeit, können die Beweggründe zusammen mit dem Zurücklegen des Weges wesentlich für das Unfallereignis sein.

c) Auch bei versicherten Wegen können spezifische Gefahren des Weges – trotz persönlicher Beweggründe – einen sachlichen Zusammenhang begründen. Es handelt sich um eine besondere, von der üblichen Gefährdung abweichende Gefahrenlage (z.B. Dunkelheit zum Zeitpunkt des Überfalls, besonders einsam gelegener Tatort).

### 5. Überfall wegen eines betriebsbezogenen Tatmotivs während einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit

Versicherungsschutz ist bei dieser Fallkonstellation nicht gegeben, weil kein sachlicher Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit (auch keine spezielle Gefahr der versicherten Tätigkeit) vorliegt. Eine an sich nicht versicherte Tätigkeit wird folglich nicht dadurch in den Unfallversicherungsschutz einbezogen, weil der Überfall aus Sicht des Täters betrieblich motiviert war. Beispielsweise ist die Vergewaltigung einer Auszubildenden durch den betrieblichen Ausbilder in der Freizeit auch dann kein Arbeitsunfall, wenn der Ausbilder die Auszubildende aufgrund seiner betrieblichen Machtposition dazu veranlasst hat, die Freizeit mit ihm zu verbringen.



## Aus der Rechtsprechung

### Treppensturz in einer auswärtigen Kantine steht nicht unter Versicherungsschutz



Wer in seiner Mittagspause in ein Restaurant oder eine Kantine geht, ist gesetzlich unfallversichert. Allerdings nur auf dem Weg dahin. Der Schutz erlischt bzw. beginnt jeweils an der Außenhaustür des fremden Gebäudes. Dies bestätigte das Landessozialgericht Baden-Württemberg in seinem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 13.12.2013 (AZ: L 8 U 1506/13). Geklagt hatte eine Gymnasiallehrerin, die ihre Mittagspause mangels Schulkantine in der Kantine der benachbarten Sparkasse eingenommen hatte und auf dem Rückweg an ihren Arbeitsplatz noch im Treppenhaus des Sparkasengebäudes stürzte. Sie zog sich erhebliche Knieverletzungen zu.

Nach Auffassung des Gerichts hat die Klägerin keinen Arbeitsunfall

erlitten. Die Außentür eines Gebäudes sei als Grenze des Versicherungsschutzes zu nehmen. Sie diene der klaren Grenzziehung zwischen versichertem und privatem Bereich. Die Grenzziehung sei auch nicht willkürlich. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle die gesetzliche Unfallversicherung die typischen Gefahren des Wegerisikos bei Teilnahme am Straßenverkehr im öffentlichen Verkehrsraum erfassen. Dieses erhöhte Gefährdungspotential sei in Bereichen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (z.B. Einkaufszentren / Ladenpassagen mit überwiegendem Fußgängerverkehr) nicht zu erkennen.



**Petra Heieck**

Controlling und Innenrevision

## Termine

11.12.2014 10:30 Uhr Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung  
Wern's Mühle, Brückenstraße 37,  
66564 Ottweiler-Fürth

## Impressum

### SICHER IM SAARLAND

ISSN 1862-6858

#### Herausgeber:

Unfallkasse Saarland  
Beethovenstr. 41  
66125 Saarbrücken  
Telefon: 06897 97 33-0  
Telefax: 06897 97 33-37  
E-Mail: [service@uks.de](mailto:service@uks.de)  
Internet: [www.uks.de](http://www.uks.de)

#### Verantwortlich für den Inhalt:

Direktor Thomas Meiser

#### Redaktion:

Stellv. Direktor Gerd Kolbe,  
Dr. Christof Salm,  
Helmut Schwartz,  
Martin Spies

#### Satz, Layout und Druck:

Alisch Offsetdruck, Saarbrücken  
[www.alischdruck.de](http://www.alischdruck.de)

#### Bildnachweis:

Titelseite, Seite 5: Pitopia  
Seite 2, 6, 9: UKS  
Seite 4, 8, 13, 14, 15: Fotolia  
Seite 7: DGUV  
Seite 10: Klinikum Saarbrücken  
Seite 12: REHAVISTA GmbH  
Seite 16: Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“

#### Erscheinungsweise und Abgabe:

„Sicher im Saarland“ erscheint halbjährlich und geht den Mitgliedern kostenlos zu.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Nachdruck der Beiträge der Unfallkasse Saarland mit Quellenangaben gestatten wir. Das Bildmaterial und die Gastbeiträge dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Rechteinhabers verwendet werden.



Denk  
an mich  
Dein Rücken

**Weil acht Stunden kein Kinderspiel sind.**

[www.deinruecken.de](http://www.deinruecken.de)

 **UKS**  
Unfallkasse Saarland